



Leseprobe aus Ritscher, Bildungsarbeit an den Orten nationalsozialistischen Terrors,

ISBN 978-3-7799-3700-5

© 2017 Beltz Juventa in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel

[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-4708-0)

isbn=978-3-7799-4708-0

Kapitel 1

NS-TäterInnen und NS-Taten – Zur Annäherung an einen Begriff für hochkomplexe Wirklichkeiten

1.1 Fragen zur Definition

Lange Zeit sind im Nachkriegsdeutschland die TäterInnen als die andere Seite der Verfolgung weitgehend ignoriert, tabuisiert oder zumindest wenig thematisiert geblieben. Wenn man sich in West-Deutschland schon mit dem „Dritten Reich“ auseinandersetzen musste, dann war es immer noch leichter, sich auf die Verfolgten und in diesem Zusammenhang auf die von den Deutschen geleistete „Wiedergutmachung“ zu konzentrieren. Die Konfrontation mit den TäterInnen wäre eben auch eine Konfrontation mit sich selbst gewesen: Was habe ich in dieser Zeit getan bzw. nicht getan, wo bin ich schuldig geworden?

Da man aber den Blick darauf nicht ganz vermeiden konnte, war es durchaus funktional, sich möglichst auf die „erste Garde“ und die besonders brutalen Schergen des NS-Systems zu beschränken, z. B. das KZ-Personal, Kommandeure der Einsatzgruppen und anderer SS-Einheiten, die im Gefolge der Wehrmacht die besetzten Gebiete Europas mit Terror und Mord überzogen hatten. Sie waren die „Teufel“ oder auch „Psychopathen“, und alle anderen – die „Normalen“ – hatten damit nichts zu tun. Diese Focussierung, auf die Spitze der nationalsozialistischen Gesellschaftspyramide und besonders skandalträchtige Mörder, begann schon mit den Nürnberger Prozessen, bei denen im ersten Prozess vom 20. November 1945 bis 1. Oktober 1946 22 Männer aus der NS-Führungselite für ihre Verbrechen zur Rechenschaft gezogen wurden (Gilbert 1962; Taylor 1994).

Wer ist als NazitäterIn zu bezeichnen? Nur diejenigen, die im Namen der NS-Ideologie anderen einen körperlichen Schaden zugefügt, die gefoltert, gemordet, geraubt, geplündert haben? Die Freude daran hatten (z. B. der berühmte Bunkerwart Sommer in Buchenwald – siehe Kogon 1974) oder es als bloße Pflichterfüllung definierten? Die „nur“ Befehle ausführten, z. B. als Wachmänner die Flucht von KZ-Häftlingen verhinderten oder als Gestapomänner bzw. Schutzpolizisten politische GegnerInnen verhafteten? Die als Schreibtischtäter die Grundzüge der Verfolgung, Repression, Deportation, Ermordung planten, die Befehle dazu gaben bzw. weiterleiteten wie z. B. Adolf Eichmann, der Leiter

des Referats IV B 4 im Reichssicherheitshauptamt? Die Runde der ehrenwerten Ministeriumsvertreter bei der Wannseekonferenz am 20. Januar 1942, die Planer der Deportationszüge in der Verwaltung der Reichsbahn, die Sozialbürokraten in den Wohlfahrtsbehörden (z. B. Karl Mailänder in Württemberg – siehe Stingle 2009), die an der Registrierung der sog. „Asozialen“ beteiligten FürsorgerInnen? Die Befehlsempfänger ohne direkten Kontakt mit den Opfern, z. B. die Lokomotivführer der Deportationszüge nach Auschwitz, die Beamten der Oberfinanzdirektionen, die für die „Arisierung“ jüdischen Vermögens zuständig waren? Die VertreterInnen nationalsozialistischer Sozialpolitik und Sozialarbeit im Gemeinwesen – die hauptamtlichen FürsorgerInnen wie die ehrenamtlich tätigen Hausfrauen, die Mütterschulungen betrieben und sozial schwache Familien unterstützten? LehrerInnen, die jüdische SchülerInnen ausgrenzten und die anderen ideologisch indoktrinierten, Hochschullehrer wie Martin Heidegger, die den NS-Staat begrüßten und ihm trotz wachsender Einwände bis zum bitteren Ende dienten? Ärzte, die den Vererbungstheorien huldigten, in denen der Keim des Nationalsozialismus schon angelegt war? HJ- und BDM-FührerInnen, die mit den fast gleichaltrigen Mitgliedern ihrer Gruppe spielten, wanderten, musizierten und dabei als MultiplikatorInnen der NS-Ideologie dienten? Eltern, die ihre Kinder vor den Juden- oder Zigeunerkindern warnten und damit die rassistischen Vorurteile der NS-Gesellschaft an ihre Kinder weitergaben?

Schon diese Aufzählung macht deutlich, dass die TäterInnenlinie quer durch die ganze Gesellschaft ging und es schwierig wird, der akademischen Tradition folgend, eine klare Definition für den TäterInnenbegriff zu finden. Das zeigen z. B. die in dem Sammelband „Stuttgarter NS-Täter“ vorgestellten TäterInnenbiographien (Abmayr 2009a).

1.2 Vier Zugänge zum Begriff der TäterInnen: die handlungsorientierte, soziologische, psychologische und familiendynamische Perspektive

Es gibt mehrere Möglichkeiten, sich den TäterInnen und ihren Taten beschreibend und erklärend zu nähern:

- durch die Orientierung an Verhaltensweisen von Menschen, durch die das NS-System entwickelt und unterstützt wurde;
- durch die Focussierung auf unterschiedliche soziale Gruppen, die aktiv-bejahend im NS-System tätig waren;
- durch eine sozial-psychologische Sichtweise, die Einstellungen, Motivationen und kontextbezogenen Interaktionen in den Vordergrund rückt.

Was hier als „Tat“ und damit auch Täter verstanden wird, hat Philip Zimbardo unter dem Begriff „evil“ zusammengefasst:

„Evil consists in intentionally behaving in ways, that harm, abuse, demean, dehumanize, or destroy innocent others – or using one’s authority and systemic power to encourage or permit others to do so on your behalf. In short, it is ‚knowing better but doing worse.‘“ (Zimbardo 2009, S. 5)

Bemerkenswert ist an dieser Definition, dass sie einerseits die TäterInnen „vor Ort“, „SchreibtischtäterInnen“ und ideologischen FührerInnen umfasst; und dass sie andererseits auf das Wissen der TäterInnen über die Verletzung grundlegender Normen menschlichen Miteinanders verweist. Dieser Definition zufolge gilt also nicht mehr die klassische Entschuldigung: „ich habe nur auf Befehl gehandelt“, um sich Schuld und Verantwortung zu entziehen. So wird verständlich, warum die Nazis beim Rückzug aus den osteuropäischen Gebieten die Spur des Völkermordes zu verwischen suchten: sie wussten, was sie taten. Und so erhält auch das permanente Schweigen und Leugnen der TäterInnen seine Sinn: sie wussten, dass sie grundlegende Werte, die – zumindest ideell – in allen Kulturen verankert sind, missachtet haben. „Evil“ heißt übersetzt „teufelisch“ und die Botschaft, die uns alle verunsichern sollte heißt: wir alle sind gefährdet, in bestimmten Kontexten und Situationen grausam, unmoralisch und bössartig zu handeln.

Die Grundthese des von mir im Folgenden vertretenen kontextuellen Ansatzes lässt sich in einigen Aussagen zusammenfassen:

TäterInnen sind überwiegend Menschen, die in einer „normalen“ Umwelt unauffällig und integriert leben, sich aber in einem destruktiven Kontext destruktiv verhalten. Sie können auch in ein angepasstes soziales Leben zurückwechseln: in eine Parallelwelt, wie z. B. Rudolf Höß, der erste Kommandant von Auschwitz, der mit seiner Familie direkt am Lagerzaun wohnte (Deselaers 1997; Broszat 1998); oder der in Auschwitz berüchtigte SS-Oberscharführer Wilhelm Boger, der nach dem Krieg lange Zeit völlig unauffällig in Stuttgart lebte (Boger 2009; Möller 2009).

- In diesem Sinne wird individuelles Handeln, das die Lebensrechte der Anderen für genauso wichtig hält wie das eigene, eher durch den sozialen und institutionellen Kontext, als durch die Persönlichkeit des Einzelnen bestimmt. Überpointiert könnte man sagen: die „Normalität“ von Verhalten wird durch den sozialen Kontext und nicht durch den individuellen Charakter gesichert.
- Es kann kein für alle TäterInnen gültiges TäterInnenprofil geben, weder soziologisch noch psychologisch (zum heutigen Stand der TäterInnenforschung siehe Jelitzki u. Wetzel 2010). TäterInnen kamen und kommen aus

allen Gruppen, Schichten, Milieus einer Gesellschaft; vom Rand und aus der Mitte, von oben und von unten. Sie weisen ganz individuelle Persönlichkeitsmerkmale auf – in einem Spektrum zwischen introvertiert oder extravertiert, gebildet oder bildungsfern, intelligent oder dumm, kühl-planend oder rabaukig-impulsiv, sentimental oder kalt, psychisch auffällig oder unauffällig. Die Situation und der diese definierende Kontext entscheiden über das Verhalten, nicht ein festgefügtter, „zementierter“ TäterInnencharakter. Dennoch kann man innerhalb der TäterInnen von unterschiedlichen Graden der Täterschaft ausgehen – mit demselben Ergebnis: Mord. Es gab die „ÜberzeugungstäterInnen“, den „harten Kern“ (siehe Browning 2001), die auch auf eigene Initiative hin nüchtern und/oder exzessiv, im direkten Kontakt mit den Opfern und/oder vom Schreibtisch aus handelten; auf der anderen Seite des Spektrums gab es die TäterInnen auf Befehl, die dennoch zu exzessiven Mordtaten fähig waren – wenn es die Situation ergab, und damit zunehmend weniger Probleme hatten. In manchen Tatsituationen gab es auch Verweigerer, die ihren Handlungsspielraum zum nein sagen nutzten. Aber es waren immer nur wenige – in dem von Browning untersuchten Reserve-Polizeibataillon 101, das an den Judenmorden 1942/43 im besetzten Polen beteiligt war, gab es von ca. 500 Männern etwa 12, die beim ersten Mordeinsatz am 13.7.1942 in Josefow das Angebot ihres Kommandeurs annahmen, nicht mitzumachen. Und ein letztes: Auch Frauen waren Täterinnen, direkt z.B. als KZ-Aufseherinnen, oder indirekt, indem sie für ihre Männer die Familie als Kontext der „Erholung“ von ihrer „schweren, aber notwendigen Arbeit“ organisierten, und sie emotional, ideologisch, kommunikativ unterstützten (Schwarz 2001). Beispielhaft hierfür war Hedwig Höß, die Frau des ersten Kommandanten von Auschwitz.

- Was kann Menschen hindern bzw. erschweren, zu TäterInnen zu werden? Das ist zum einen ein basales Gefühl für Gerechtigkeit und Gegenseitigkeit (Stierlin 1971), das sich aus dem „Ur-Vertrauen“ entwickelt (Erikson 1973) und „sichere Bindung“ (Grossmann u. Grossmann 2004) hervorbringt. Zum anderen ist es die soziale Nähe zu den gefährdeten Menschen. Vertrauen, Vertrautheit und Bindungsfähigkeit von Beginn des Lebens an zu fördern wäre in diesem Sinne die beste Vorbeugung gegen gewalttätiges und unsoziales Verhalten.

1.2.1 Die Perspektive des (un)sozialen Handelns

Zu den aktiven TäterInnen gehören aus meiner Sicht alle, die

- den ausgegrenzten Minderheitsgruppen direkte körperliche Gewalt antaten (z.B. als Gestapo-Beamte, KZ-Personal, SA-Männer);

- Gewalthandlungen planten, z. B. als Politiker oder Ministerialbeamte;
- als Richter Terrorakte legitimierten;
- sich als LehrerInnen zu MediatorInnen der NS-Ideologie machten;
- dem NS-System im Rahmen von Forschung, Lehre und Publikationen die höheren wissenschaftlichen Weihen gaben und dessen Ressourcen für ihre Forschungen nutzten (wie z. B. der ab 1942 tätige Leiter des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik Prof. Dr. Otmar Freiherr v. Verschuer, der mit Josef Mengele zusammenarbeitete und ab 1951 an der Universität Münster lehrte);
- Menschen denunzierten, um sich deren Vermögen anzueignen, alte Rechnungen zu begleichen, der Naziideologie „zu ihrem Recht“ zu verhelfen oder sich selbst aufzuwerten, indem sie andere an den Pranger stellten;
- die Angehörigen der verfeimten Minderheiten, Oppositionelle, QuerdenkerInnen, Mitglieder des Widerstandes beleidigten, erniedrigten und entwürdigten.

Zu den ZuschauerInnen, also den passiven TäterInnen gehörten die Mitglieder der Mehrheitsgesellschaft, welche z. B. die zustimmende Kulisse am Straßenrand für die Umzüge der Nazis und ihrer HelfershelferInnen darstellten, an den öffentlichen Demütigungen von „RasseschänderInnen“ teilnahmen, den Hausrat deportierter jüdischer Familien zum „Schnäppchenpreis“ erwarben, ihre jüdischen Nachbarn nur noch als Luft behandelten und Hilfe auch dort verweigerten, wo sie möglich gewesen wäre. Auch unterlassene Hilfeleistung aus Angst ist eine Tat, denn „man kann nicht nicht handeln“.

Hier muss eine Rangordnung der persönlichen Schuld mitgedacht werden, denn die zustimmende Teilnahme an einer Naziveranstaltung kann nicht mit der Teilnahme an Folteraktionen der Gestapo oder Morddaten in den Vernichtungslagern gleichgesetzt werden.

Aber Schuld bleibt auch hier und im Bezug auf diese zustimmende Teilnahme am „Alltag in der NS-Gesellschaft“ gilt m. E. das gleiche wie für die aktiven TäterInnen: es gibt eine „zweite Schuld“ (Giordano 1987), die darin besteht, dass man nach 1945 so getan hat, als wäre man nicht dabei gewesen, dass man sich also der eigenen Verstrickung ins NS-System nicht stellte. Ich denke, dass für viele nicht im Vordergrund agierende aktive und passive TäterInnen diese zweite Schuld schwerer wiegt als die erste, weil man die Verantwortungsübernahme verweigerte.

Ich möchte noch auf eine Gruppe aufmerksam machen, die nicht so leicht einzuordnen ist und auch heute noch kontrovers diskutiert wird. Gemeint sind die Soldaten der Wehrmacht, die das Rückgrat der nationalsozialistischen Eroberungs- und Raubpolitik gewesen ist. Ohne die Wehrmacht hätte es keine Besetzung so vieler Länder Europas und damit auch keine Ermordung von sechs Millionen europäischen Juden, ca. 400 000 Sinti und Roma und auch

nicht den bewusst herbeigeführten Tod von ca. 3 Millionen russischen Kriegsgefangenen gegeben. Sind insofern nicht alle Soldaten der Wehrmacht auch Täter, manchmal auch Täter wider Willen? Innerhalb dieser Täterschaft gibt es unterschiedliche Schuldhaftigkeiten. Die Verantwortung Keitels für den „Kommissar-Befehl“ ist anders zu bewerten als die Zerstörung eines russischen Dorfes während eines Kampfeinsatzes. Aber war dies nicht auch eine Tat im Kontext des nationalsozialistischen Eroberungs- und Vernichtungskriegs? Natürlich gab es auch Soldaten, die sich aktiv gegen ihre Mittäterschaft wehrten. Hier ist nicht nur an die Oppositionellen des 29.7.1944 zu denken, sondern auch an mutige Soldaten, z. B. den Feldwebel Anton Schmid, den Major Max Liedtke oder die „Deserteure“ Hermann Rombach und Anton Brandhuber, die ihre Handlungsspielräume nutzten (Hamburger Institut für Sozialforschung 2002, S. 579 ff.). Aber das waren nur wenige im Vergleich zu den anderen, die „ihren Dienst taten“ und vielleicht noch mehr. Innerhalb der Wehrmacht gab es natürlich noch Täter der besonderen Art, also solche, die im Rahmen der „Partisanenbekämpfung“ an Erschießungen teilnahmen, russische Kriegsgefangene malträtierten, die EinwohnerInnen der besetzten Gebiete materiell und sexuell ausbeuteten, als Angehörige der Militärverwaltungen (z. B. in Frankreich oder Belgien) die Unterdrückung und Ausbeutung der besetzten Gebiete sowie die Deportationen der Juden dieser Länder organisierten bzw. absicherten.

1.2.2 Die historisch-soziologisch-phänomenologische Perspektive von Raul Hilberg

Hilberg unterscheidet acht Gruppen von „Tätern“, die ich im Folgenden vorstellen werde.

1.2.2.1 Adolf Hitler

Der selbsternannte und dann mythologisierte „Führer“ (siehe hierzu Kershaw 1999) kann als Wortführer und Protagonist der NS-Ideologie gelten, an dem sich alle TäterInnen orientieren konnten – wenn er auch ebenso begabte Demagogen rassistischer Judenfeindschaft und völkischer Überheblichkeit, wie z. B. Joseph Goebbels, an seiner Seite hatte. Seine Biographie zeigt, wie aus einem Kind, dessen Lebenswelt zunächst durch einen autoritären Vater, eine liebevolle Mutter und die Werte einer subalternen k.u.k.-Beamtenfamilie strukturiert wurde, ein sozial zurückgezogener, von der Mutter abhängiger und in Omnipotenzphantasien schwelgender Jugendlicher, ein erfolgloser junger Mann in Wien und letztendlich ein all diese Frustrationen kompensierender

Agitator, „Führer“ und oberster Befehlshaber des Massenmordes wurde (Stierlin 1975a; Kershaw 1998, 2000a u. 2000b).

1.2.2.2 Die an der Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden beteiligten Institutionen und Organisationen

Hier handelt es sich um Institutionen und private Unternehmen einerseits, andererseits um die neu geschaffenen Strukturen im öffentlichen Raum, die in einem Bereich zwischen Staat- und Parteiorganen angesiedelt waren und exekutive Gewalt besaßen. Hilberg hat sie in einer Liste zusammengefasst:

Abbildung 1: Eine Liste der an der Shoah beteiligten Institutionen, Organisationen und Unternehmen – siehe Hilberg 1992, S. 35.

Reichskanzlei	Koordination von Gesetzen und Verordnungen.
Innenministerium	Definition des Begriffs »Jude«. Verbot von Mischehen. Zwingende Namensvorschriften. Entfernung aus dem Staatsdienst. Enteignung.
Kirchen	Beschaffung dokumentarischer Belege für nichtjüdische Abstammung.
Justizministerium	Beseitigung jüdischer Anwälte und Notare. Erbschaftsfragen. Scheidungsfragen.
Bojkottkomitee der Partei Parteikanzlei	Regelung von Firmennamen. Bojkott jüdischer Unternehmen. Teilnahme an Entscheidungen über den Status der Juden.
Reichskulturkammer	Beseitigung von Musikern, Künstlern und Schriftstellern, Ausschluss von Schriftstellern aus dem Verband.
Erziehungsministerium	Entfernung jüdischer Studenten, Professoren und Forscher.
Propagandaministerium	Hinweise an die Presse.
Wirtschaftsministerium	Vorschriften für die Übernahme jüdischer Unternehmen.
Dresdner Bank und andere Großbanken	Vermittlerrolle bei der Übernahme jüdischer Unternehmen.
Einzelhandels-, Großhandels-, Fertigungs- und Bauunternehmen	Übernahme jüdischer Unternehmen. Entlassung jüdischer Arbeitnehmer. Einsatz jüdischer Zwangsarbeiter in Städten, Gettos und Lagern. Staatsaufträge für Vernichtungsmaßnahmen, etwa Lieferung von Giftgas.
Finanzministerium	Diskriminierende Steuern. Einfrieren von Bankguthaben. Konfiszierung persönlicher Habe. Sonderzuteilungen aus dem Budget, etwa für den Abriss der Ruinen des Warschauer Gettos.
Auswärtiges Amt	Verhandlungen über Deportationen von Juden im Ausland und ausländischer Juden im Reich.
Verkehrsministerium	Transporte in die Gettos und Lager. Einsatz jüdischer Zwangsarbeiter. Übernahme jüdischen Privateigentums.

Wehrmacht	Logistische Unterstützung des Mordens im besetzten Teil der UdSSR. Direkte Tötungen in Serbien und im besetzten Teil der UdSSR. Gettoisierung im besetzten Teil der UdSSR. Diskriminierende Maßnahmen und Deportationen aus Frankreich, Belgien und Griechenland. Abordnung jüdischer Zwangsarbeiter in Rüstungsbetriebe. Einsatz jüdischer Zwangsarbeiter in Wehrmachtsämtern. Transportfragen.
Kommunalbehörden im Großdeutschen Reich Protektoratsverwaltung in Böhmen und Mähren Generalgouvernement im besetzten Mittelpolen	Beschränkung der Freizügigkeit und des Wohnrechts. Antijüdische Maßnahmen nach Reichsmuster. Konfiskationen. Gettoisierung. Zwangsarbeit. Maßnahmen zum Aushungern. Planung von Deportationen.
Ministerium für die besetzten Ostgebiete Reichskommissariat für die Niederlande Kanzlei des Führers	Antijüdische Maßnahmen nach Reichsmuster. Antijüdische Maßnahmen nach Reichsmuster. Ausstattung der Vernichtungslager in Belzec, Sobibor und Treblinka.
SS und Polizei Reichssicherheitshauptamt	Brandmarken der Juden im Reich. Überwachen der jüdischen Gemeinden im Reich und im Protektorat. Tötungsaktionen der Einsatzgruppen im besetzten Teil der UdSSR. Planung europaweiter Deportationen.
Hauptamt der Ordnungspolizei	Bewachung der Gettos, Züge und Lager. Beteiligung an Razzien und Erschießungen.
Wirtschafts-Verwaltungshauptamt Höhere SS- und Polizeiführer im besetzten Teil der UdSSR	Verwaltung von Auschwitz und Majdanek (Lublin). Erschießungen.

1.2.2.3 „Alte Funktionäre“

Damit meint Hilberg die schon während der Weimarer Zeit in wichtige Politik-, Verwaltungs-, Militär- und Wirtschaftspositionen aufgerückten Vertreter einer „instrumentellen Vernunft“ (Habermas 1971), die sich problemlos mit dem Nationalsozialismus arrangierten, sogar zu ihm konvertierten und für die Kontinuität der öffentlichen Infrastruktur und ihre Verbiegung zu Machtinstrumenten des NS-Systems sorgten. Für sie bedeutete die Machtübergabe an die Nationalsozialisten und die mit ihnen verbündeten Rechten (v. Papen, Hugenberg) keinen Karriereknick, sondern Beibehaltung ihrer privilegierten Posi-

tionen oder gar einen weiteren Aufstieg. Hilberg nennt hier u. a. Lutz Graf Schwerin von Krosigk, der schon 1932 unter Reichskanzler v. Papen Finanzminister wurde und dies bis zum Ende des „Dritten Reiches“ blieb, Otto v. Stülpnagel, verdienter General der Infanterie und von 1940 bis 1942 Militärbefehlshaber und Bluthund der Nazis im besetzten Frankreich, Dr. Walter Dürfeld, Chefingenieur des zur IG-Farben gehörenden Leunawerkes und Direktor des IG-Farbenwerkes in Auschwitz, dem das KZ Auschwitz III (Monowitz) als Zwangsarbeitslager zugeordnet war.

1.2.2.4 „Neulinge“

Götz Aly zufolge war der Nationalsozialismus auch ein Aufbegehren der Jugend gegen die etablierten Strukturen und ihre RepräsentantInnen (Aly 2005, S. 12 ff.) – überspitzt metaphorisch formuliert so etwas wie der erfolgreichste Vätermord seit der von Freud in „Totem und Tabu“ postulierten „Urhorde“ (Freud 1969a).

„Zwei Gruppen von Neulingen betraten die Szene: die Parteigenossen und die Neudeutschen. Beide wollten ihren Anteil an der Macht. Als erste meldeten sich die NSDAP-Mitglieder zu Wort, besonders wenn sie vor 1933 eingetreten waren. Zu den Neudeutschen gehörten die Österreicher, die Sudetendeutschen und deutsche Volksgenossen, die nach Hitlers Machtantritt infolge von Annexionen, Eroberungen oder Einwanderung eingebürgert wurden.“ (Hilberg 1992, S. 48)

Zu den „Altgedienten“ gehörten viele der neuen Minister:

- Wilhelm Frick, Innenminister bis 1943;
- Walther Funk, Wirtschaftsminister ab 1937;
- Joachim von Ribbentrop, Außenminister ab 1938;
- Hermann Göring, ab 1932 Reichstagspräsident, ab 1933 preußischer Ministerpräsident und Reichskommissar für Luftfahrt, ab 1936 Beauftragter für den Vierjahresplan.

Es entstanden auch neue Ministerien und Institutionen zwischen Staat und Partei für die „Altgedienten“:

- für den verdienten NS-Gauleiter von Berlin und Chefpropagandisten Joseph Goebbels wurde das „Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda“ geschaffen, durch das er sämtliche Kommunikationsmedien und Kulturbereiche kontrollierte;

- das 1940 gebildete Rüstungsministerium erhielt Fritz Todt, vorher Chef der „Organisation Todt“, der sich um den Bau der Reichsautobahnen und des „Westwalls“ „verdient“ gemacht hatte; nach dessen Tod 1942 wurde Hitlers Stararchitekt Albert Speer sein Nachfolger;
- Heinrich Himmler, ab 1929 oberster SS-Führer, wurde 1936 Chef der deutschen Polizei und damit der Herr über den gesamten Terrorapparat des „Dritten Reiches“;
- Hans Frank, vor 1933 Hitlers Rechtsanwalt, wurde 1939 Generalgouverneur für das besetzte und nicht annektierte Restpolen („Generalgouvernement“);
- der Parteiideologe Rosenberg wurde ab 1941 „Reichsminister für die besetzten Ostgebiete“.

Die zweite Gruppe wurde mit etwas weniger prominenten, aber dennoch einflussreichen Posten ausgestattet: z. B. wurde der Österreicher Arthur Seyß-Inquart 1940 Reichskommissar für die besetzten Niederlande, sein Landsmann Ernst Kaltenbrunner wurde 1942 Nachfolger des in Prag getöteten Reinhard Heydrich als Chef des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) – der Polizeizentrale des NS-Deutschland und der ebenfalls aus Österreich stammende Otto Gustav Freiherr von Wächter wurde unter Generalgouverneur Hans Frank Gouverneur von Galizien.

1.2.2.5 „Fanatiker, Rohlinge und seelisch Belastete“

„Die Persönlichkeitsmerkmale der Täter folgten keiner Schablone. Vielmehr unterschieden sich die Ausführenden der Vernichtungsmaßnahmen sowohl in ihrer gesellschaftlichen Stellung als auch ihrem psychologischen Profil. Mit zunehmender Brutalität gegenüber den Juden verwandelte sich deutlich auch das Rollenverständnis der Täter. Einige von ihnen legten Übereifer an den Tag, andere neigten zu ‚Exzessen‘, wieder andere standen ihrer Aufgabe mit Vorbehalten und Zweifeln gegenüber.“ (Hilberg 1992, S. 64f.)

Als Fanatiker bezeichnet Hilberg den Organisator der Judenvernichtung, Adolf Eichmann; Rohlinge waren z. B. die meisten SS-Mitglieder in Auschwitz wie der Leiter der Lager-Gestapo Maximilian Grabner, sein Folterknecht Wilhelm Boger (nach dem die „Boger-Schaukel“, eines der schlimmsten Folterinstrumente in Auschwitz, benannt wurde), der Lagerführer Karl Fritzsche, der Sanitäter Josef Klehr, der tausende von Häftlingen mit Phenolinjektionen ins Herz ermordete oder Otto Moll, der die Häftlinge der Strafkompagnie sadistisch quälte (hierzu Langbein 1987). Seelisch belastete gab es unter den TäterInnen wohl nur wenige. Überliefert ist die Aussage des Höheren SS- und Polizeiführers Russland-Mitte, Erich von dem Bach-Zelewski, der dem bei einer Erschießungs-

aktion anwesenden Himmler sagte, dass die Massenerschießungen sich negativ, nämlich „verrohend“ auf seine Leute auswirken würde. Bach-Zelewski selbst durchlebte 1941 eine schwere seelische Krise, über die der SS-Arzt Grawitz an Himmler berichtete „von dem Bach leide ,insbesondere an Vorstellungen im Zusammenhang mit den von ihm selbst geleiteten Judenerschießungen und anderen schweren Erlebnissen im Osten‘.“ (Hilberg 1990, S. 343)

Hilberg zitiert auch den Bericht des SS-Obersturmbannführers Strauch über eine Auseinandersetzung mit dem Generalkommissar von Weißruthenien, Wilhelm Kube, der sich bei ihm über die Ermordung von für seine Dienststelle arbeitenden Juden durch die SS beschwert hatte:

„... Ich (Strauch – W.R.) betonte, dass es mir unverständlich sei, dass deutsche Menschen wegen einiger Juden uneins würden. Ich könnte immer wieder feststellen, dass man meinen Männern und mir Barbarei und Sadismus vorwerfe, während ich lediglich meine Pflicht täte. Sogar die Tatsache, dass Juden, die sonderbehandelt (= ermordet – W.R.) werden sollten, ordnungsgemäß durch Fachärzte Goldplomben entfernt worden seien, sei zum Gegenstand von Unterhaltungen gemacht worden. Kube entgegnete, diese Art des Vorgehens sei eines Deutschlands Kants und Goethes unwürdig. Wenn der deutsche Ruf in aller Welt untergraben würde, so sei es unsere Schuld.“ (Aktenvermerk von Strauch am 20.7.1943 über das Gespräch mit Kube am 20.7.1943 – zit. nach Hofer 1957, S. 278 f.; siehe auch Hilberg 1990, S. 405)

1.2.2.6 „Ärzte und Juristen“

„Mediziner und Juristen waren seit Beginn des Nazi-Regimes darauf erpicht, ihre jüdischen Kollegen zu verdrängen. Bis 1933 gab es in diesen Berufen nicht wenige Juden, und alles spricht dafür, dass deren Vertreibung, die fast unmittelbar danach einsetzte, von den deutschen Ärztekammern und Juristenverbänden mit allem Nachdruck unterstützt wurde.“ (Hilberg 1992, S. 80)

Juristen gossen die Naziideologie in Gesetze und Verordnungen, und sie sprachen Recht im Unrechtstaat, das heißt, sie stützten durch den Schein des Rechtes das NS-Mord- und Terrorregime. Ein Beispiel hierfür ist Hans Globke, der als Verwaltungsjurist im Reichsinnenministerium diente und dort zusammen mit Staatssekretär Wilhelm Stuckart den für die NS-Justiz maßgeblichen Kommentar zu den am 15.9.1935 erlassenen „Nürnberger Gesetzen“ („Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ und das „Reichsbürgergesetz“) verfasste. Er war unter dem ersten deutschen Bundeskanzler Konrad Adenauer Staatssekretär im Bundeskanzleramt, also einer von dessen engsten Mitarbeitern. Ein anderes Beispiel sind die Stuttgarter Richter Walter Widmann und Paul Theodor Huzel, die sich in sog. „Rassenschandeprozessen“ hervortaten (Hiller 2009a; Müller 1987).